

Beschluss zur Akkreditierung

des Studienprogramms

„Rechtswissenschaft – Erste Juristische Prüfung“ (Universitärer Teil der Ersten Juristischen Prüfung)

an der FernUniversität in Hagen

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 66. Sitzung vom 20./21.02.2017 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidung aus:

1. Das Studienprogramm **„Rechtswissenschaft – Erste Juristische Prüfung“** an der **Fern-Universität in Hagen** wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013), den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (i.d.F. vom 04.02.2010) und den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung in analoger Anwendung sowie den Vorgaben des JAG NRW.

2. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von fünf Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2022**.

Zur Weiterentwicklung des Studienprogramms werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. Die geplante Zusammenarbeit mit der Ruhr-Universität Bochum hinsichtlich der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung sollte zur Sicherstellung der Examensvorbereitung zeitnah umgesetzt werden.
2. Die Modultitel sollten die Inhalte aussagekräftiger widerspiegeln.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.



Gutachten zur Akkreditierung

des Studienprogramms

„Rechtswissenschaft – Erste Juristische Prüfung“ (Universitärer Teil der Ersten Juristischen Prüfung)

an der FernUniversität in Hagen



AQAS

Agentur für Quali-
tätsicherung durch
Akkreditierung von
Studiengängen

Begehung am 08.12.2016

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Nicolai Müller-Bromley

Hochschule Osnabrück,
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

**Univ.-Prof. Dr. Andreas Schwartze
LL.M.**

Universität Innsbruck,
Institut für Zivilrecht

Franz Rottländer

Rechtsanwalt, Lübeck (Vertreter der Berufspraxis)

Katharina Mahrt

Studentin der Universität Kiel (studentische
Gutachterin)

Koordination:

Mechthild Behrenbeck, Ass. Jur.

Geschäftsstelle AQAS e.V., Köln

1 Präambel

Die Begutachtung des Studienprogramms erfolgt analog zu den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013), aber ohne Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates, sowie analog zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK (i.d.F. vom 04.02.2010), sofern sie dem Inhalt und Wesen nach anwendbar sind. Darüber hinaus finden die Vorgaben des JAG NRW Berücksichtigung.

I. Ablauf des Verfahrens

Die FernUniversität in Hagen beantragt die Überprüfung der Einhaltung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung in analoger Anwendung für das Studienprogramm „Rechtswissenschaft – Erste Juristische Staatsprüfung“ (im Folgenden: EJP), welches unter Einbeziehung des von AQAS akkreditierten Studiengangs „Bachelor of Laws“ auf die Ablegung der Ersten Juristischen Prüfung (§ 2(1) S.1 JAG NRW) vorbereitet. Es handelt sich um eine erstmalige Akkreditierung. Dabei wird auch auf die Ergebnisse des Akkreditierungsverfahrens für den Studiengang „Bachelor of Laws“ zurückgegriffen.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 22./23.08.2016 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Am 21./22.04.2016 und am 08.12.2016 fanden die Begehungen am Hochschulstandort Hagen durch die oben angeführten Gutachterin und Gutachter statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und dem Gutachten des von AQAS akkreditierten Studiengangs „Bachelor of Laws“. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

II. Bewertung des Studiengangs

1. Allgemeine Informationen

Die Fernuniversität in Hagen ist eine staatliche Fernuniversität mit rund 80.000 Studierenden. Das gesamte Studienangebot ist berufs- oder familienbegleitend in Teilzeit studierbar, wodurch ein zeit- und ortsunabhängiges Studium ermöglicht werden soll. Nach Darstellung der Hochschule werden die Studierenden von den Lehrenden vom Campus in Hagen aus und in relativer Wohnortnähe in 13 Regionalzentren und den diesen zugeordneten Studienzentren betreut. Ferner verfügt die Fernuniversität über Studienzentren und Kontaktstellen im Ausland. Dem hochschulweiten Lehr- und Lernsystem der Fernuniversität in Hagen liegt ein Blended Learning-Ansatz zugrunde. Vorlesungen und Übungen, wie sie an Präsenzuniversitäten durchgeführt werden, werden an der FernUniversität in Hagen durch Fernstudienkurse ersetzt. Die Studienmaterialien gehen den Studierenden in Printform zu. Zusätzlich erhalten die Studierenden Zugriff auf im Netz vorhandene virtuelle Lernumgebungen. Die Studienbriefe sind laut Selbstbericht in einzelne, überschaubare Einheiten aufgeteilt und didaktisch so gestaltet, dass sie – auch ohne unmittelbaren Zugang zu den Lehrenden – selbst erarbeitet werden können. Multimediale Elemente wie z.B. Aufzeichnungen von Präsenzveranstaltungen, Video- und Audioclips, Animationen und Simulationen, Aufgabentrainer und Selbsttests sowie Einsendeaufgaben werden vielfach ergänzend angeboten. Seminare finden zum Teil in Präsenz, aber auch als Online-Veranstaltungen statt.

Die Fernuniversität gliedert sich in vier Fakultäten. Das Studienprogramm „Rechtswissenschaften – Erste Juristische Prüfung“ ist an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen angesiedelt. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung sind über 8.000 Studierende an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben. Neben drei weiterbildenden Masterstudiengängen bietet die Fakultät den grundständigen Bachelorstudiengang „Bachelor of Laws“ (LL.B.) und den konsekutiven Masterstudiengang „Master of Laws“ (LL.M) an. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät kooperiert bei der Durchführung ihrer Studiengänge mit der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Das Studienangebot EJP fügt sich laut Selbstbericht in das Profil der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und damit auch der FernUniversität in Hagen insgesamt ein.

2. Profil und Ziele

Der Studiengang „EJP“ soll Studierenden des Bachelorstudiengangs „Bachelor of Laws“ (LL.B.) durch Absolvierung von weiteren ergänzenden Studien die Möglichkeit bieten, sowohl die Zwischen- als auch die Schwerpunktbereichsprüfung und somit den universitären Teil der Ersten Juristischen Prüfung im Wege des Fernstudiums abzulegen und die Zulassung zum staatlichen Pflichtfachteil zu erlangen. Damit will die FernUniversität in Hagen Studierenden, denen ein Präsenzjurastudium aus persönlichen Gründen nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich wäre, diese Option in einem Fernstudium eröffnen, so dass dieses Studium nicht nur traditionell Studierenden, sondern auch z. B. Berufstätigen, Personen in der Erziehungsphase sowie Schwerbehinderten offen steht. Der Studiengang kann sowohl im Voll- als auch im Teilzeitstudium absolviert werden. Da die Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang „EJP“ das Absolvieren des Hagerer Bachelorstudiengangs ist, bleibt die wirtschaftsrechtliche Prägung auch im Kontext mit der Ausbildung zum sog. Volljuristen bzw. Volljuristin erhalten.

Die Studierenden sollen mittels Studienbriefen sowie Vorlesungen in online-Formaten, ergänzt durch weitere Angebote der Fernlehre, und durch z. T. verpflichtende Arbeitsgemeinschaften in den Regionalzentren lernen, Leitbegriffe und Systematisierungen des Rechts im Gesamtzusammenhang kennenzulernen sowie darüber hinaus die Grundzüge der juristischen Methode, indem ihnen die Arbeitsschritte und sprachlichen Besonderheiten des Gutachtenstils, die Technik der Subsumtion und die Methoden der Gesetzesauslegung nahe gebracht und anhand von Beispielen vorgeführt werden.

Zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement bietet die Hochschule nach eigener Angabe Lehr- und Lernformen an, die u. a. die Argumentationsfähigkeiten, Teamfähigkeit und die Fähigkeit zur Konfliktlösung fördern.

Als Qualifikationsziel nennt die FernUniversität in Hagen, Jurist/inn/en mit betriebswirtschaftlichen Zusatzqualifikationen auszubilden. Die Studierenden sollen im Pflichtbereich grundlegende betriebswirtschaftliche Kenntnisse erlangen und damit die Fähigkeit, die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen juristischen Handelns zu erkennen und ihr Handeln auch entsprechend auszurichten. Aufgrund dieser Fähig- und Fertigkeiten sollen die Absolventinnen und Absolventen besonders in Verwaltung und Wirtschaft in Schlüsselpositionen eingesetzt werden können.

Ein – aufgrund der Verschränkung mit dem Bachelorstudium „Bachelor of Laws“ – zu diesem Abschluss (LL.B.) hinzutretender eigener akademischer Abschlussgrad wird den Absolventinnen und Absolventen laut Selbstbericht nicht verliehen. Das Studium des Studienprogramms „Rechtswissenschaft – Erste Juristische Prüfung“ schließt mit dem universitären Teil der Ersten Juristischen Prüfung ab, welcher 30 % der Gesamtnote ausmachen soll. Studienbegleitend sollen zudem die weiteren, vom Bachelorstudiengang (LL.B.) bislang nicht abgedeckten Voraussetzungen zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung absolviert werden.

Die Fakultät kooperiert seit 2007 nach eigenen Angaben eng mit den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der niederländischen Open Universiteit (OU) und der spanischen UNED (Universidad

de Educación a Distancia). Die Internationalisierungsstrategie mit ihren spanischen und niederländischen Partnern wurde durch die Unterzeichnung eines strategischen Partnerschaftsvertrages 2014 vollzogen. Im Institut für Internationale Rechtsbeziehungen werden die Lehr- und Forschungsbemühungen im Japanischen, dem Iberoamerikanischen und dem Internationalen Arbeits- und Sozialrecht gebündelt.

Die Handlungsfähigkeit von angehenden Juristinnen und Juristen in einem internationalen Umfeld soll in den Fokus gerückt werden, um Absolventinnen und Absolventen auf die Herausforderungen des Arbeitsmarktes vorzubereiten. Die Fakultät hat laut Selbstbericht in den vergangenen Jahren spezielle Angebote entwickelt, die es auch den Studierenden des Studiums EJP ermöglichen sollen, fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG NRW zu absolvieren. Dazu benennt die Universität insbesondere die Summer School in Law, englischsprachige Module, das Intensivseminar Europarecht sowie die Einführung in die türkische Rechtssprache. Unterstützung gewähren das Studentische Auslandsamt und die Abteilung Forschung und Internationale Angelegenheiten der Zentralen Hochschulverwaltung interessierten Studierenden.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium „EJP“ richten sich nach den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes sowie der Einschreibeordnung der FernUniversität in Hagen. Aufgrund der Verschränkung beider Studiengänge ist die Einschreibung zum Studienprogramm „EJP“ zwingend mit der Einschreibung in den Studiengang „Bachelor of Laws“ verbunden. Die Universität will zudem Bewerber/innen zulassen, die den Studiengang „Bachelor of Laws“ oder vergleichbare Studiengänge bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

Die FernUniversität in Hagen verfügt über ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit.

Bewertung

Der Studiengang ist durch die Koppelung (oder „Verschränkung“) der bestehenden LL.B.-Ausbildung mit einem ergänzenden Teil, nach dem die Studierenden den universitären Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung ablegen, und der sie auch befähigen soll, den staatlichen Pflichtfachteil dieser Prüfung zu absolvieren, gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um ein innovatives Konzept der juristischen Ausbildung, welches in gelungener Weise einen Zugang zur ersten juristischen Staatsprüfung auf der Basis eines Studiengangs nach dem Bologna-System eröffnet.

Zudem wird durch das Fernstudium der vorliegende Studiengang gegenüber fast allen anderen, bei denen die persönliche Anwesenheit in weitaus höherem Maße erforderlich ist, herausgehoben, so dass auch insoweit ein besonderes Profil erkennbar ist.

Es handelt sich um ein über Jahre vorbereitetes Projekt nicht nur der Fakultät, sondern auch der Hochschulleitung, welches von den beiden zuständigen Ministerien (Justiz sowie Wissenschaft) positiv mitgetragen wird, durch das neue Zielgruppen erschlossen werden sollen.

Hervorzuheben ist auch die internationale Ausrichtung des Studiengangs, die sich vor allem in der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in der Form eines fremdsprachigen Pflicht-Seminars widerspiegelt. Daneben bleibt der wirtschaftsrechtliche Schwerpunkt des LL.B.-Studiengangs erhalten, auch wenn er durch die Pflichtinhalte der „EJP“ ergänzt wird, was als vorteilhafte Spezialisierung gegenüber der klassischen juristischen Ausbildung anzusehen ist.

Die bei einem auf das Referendariat hinführenden Studiengang erforderliche Praxisorientierung wird insbesondere durch zwei verbindliche jeweils sechswöchige Praktika in der vorlesungsfreien Zeit, deren Ableistung durch das Landesjustizprüfungsamt (LJPA) geprüft wird, gewährleistet. Darüber hinaus wird zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtprüfung ein Klausurenkurs in Zusammenarbeit mit der Ruhr-Universität Bochum (RUB) zum Sommersemester 2017 starten. Die

geplante Zusammenarbeit mit der Ruhr-Universität Bochum hinsichtlich der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung sollte zur Sicherstellung der Examensvorbereitung zeitnah umgesetzt werden (**Monitum 1**). Hier würde die Möglichkeit der Simulation von Prüfungssituationen mit Aktenvortrag bestehen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind transparent formuliert, dokumentiert und erkennbar so gestaltet, dass die Studierenden die Anforderungen, die im Studienprogramm gestellt werden, auch erfüllen können.

Der Studiengang berücksichtigt Geschlechtergerechtigkeit über das allgemeine Gleichstellungskonzept der Universität hinaus. Die Gutachtergruppe hat festgestellt, dass der Studiengang in besonders geeigneter Weise ein Teilzeitstudium mit einem hohen Anteil eigenverantwortlicher zeitlicher Planung und wenigen Präsenzpfllichten ermöglicht. Für Studierende mit Kindern oder in Teilzeitbeschäftigung wird darüber ein zeitlich flexibler Freiraum geschaffen, den sie an konventionellen Universitäten im Allgemeinen nicht haben.

3. Qualität des Curriculums

Bei der Konzeption des Studiengangs wurden laut Selbstbericht insbesondere die Vorgaben des DRiG und des JAG NRW berücksichtigen. So beträgt nach § 1 Satz 2 JAG NRW die Regelstudienzeit 9 Semester. Aus dem JAG NRW ergibt sich für das Studium EJP ein Gesamt-Workload von 270 CP. Pro Credit Point (CP) werden 30 Arbeitsstunden veranschlagt.

Das Curriculum des EJP-Studiums wird ebenfalls durch das JAG NRW in weiten Teilen vorgegeben. Der in § 11 Abs. 2, Abs. 3 JAG NRW vorgegebene Pflichtfachstoff wird nach Darstellung im Antrag vollständig abgedeckt. Erreicht wird dies nach Angaben der Hochschule zum einen durch die Einbindung des gesamten juristischen Bachelor of Laws-Stoffes, der den überwiegenden Teil des Pflichtfachstoffes abdeckt, in einigen Fächern - bspw. im Handels- und Gesellschaftsrecht, Zivilprozessrecht und im Internationalen Privatrecht - über diesen sogar hinausgeht. Zum anderen werden einzelne, im Bereich der Pflichtfächer noch fehlende Inhalte in zwei Stufen in das Studium zur EJP integriert: Im ersten Semester des EJP-Studiums werden Ergänzungsmodule (EM) zu Grundlagenfächern und den drei Kerngebieten des Zivil-, Straf- und öffentlichen Rechts angeboten, gefolgt im zweiten Semester von Vertiefungsmodulen (VM) zu den drei Kerngebieten sowie einem weiteren Modul zum Schwerpunktbereich und der obligatorischen Fremdsprachenausbildung. Im dritten Semester werden sodann optionale Module zur Examensvorbereitung in den drei Kerngebieten (EVM) angeboten, die den Pflichtfachstoff nochmals wiederholen und vertiefen. Beschrieben werden die Inhalte sämtlicher Studienkurse im Modulhandbuch.

Um sich – den Vorgaben des § 25 Abs. 1 JAG NRW folgend – die Möglichkeit des sog. Freiversuchs zu erhalten, müssen Studierende die Module (EM) des ersten ergänzenden Semesters bereits im Wahlbereich des Studienganges Bachelor of Laws absolvieren. Diese bilden einen Wahlfachkorb „EJP“, der zugleich Bestandteil der Zwischenprüfung für die Zulassung zur EJP wird.

Das Studienprogramm besteht bis zum Ende des achten Semesters in seinem Pflichtbereich aus insgesamt 27-28 Modulen mit insgesamt 240 CP (180 CP aus dem Pflichtbereich des Bachelor of Laws zzgl. 60 CP Ergänzungs- und Vertiefungsmodule sowie Fremdsprachen- und Schwerpunktbereichsmodule). Zusätzlich sind noch 30 CP Examensvorbereitungsmodule vorgesehen. Die Module sind i. d. R. mit fünf oder zehn CP kreditiert. Jedes Modul schließt mit einer eigenen Modulabschlussprüfung ab; hierbei handelt es sich zumeist um Semesterabschlussklausuren, es können aber von den Prüfenden auch Hausarbeiten oder Seminare verlangt werden. Grundsätzlich müssen die Studierenden alle Module bestehen. Es werden auch Ausgleichsmöglichkeiten angeboten, mit denen nicht bestandene Module kompensiert werden können.

Die Zwischenprüfung ist sowohl Zulassungsvoraussetzung zur Schwerpunktbereichsprüfung als auch zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Mit ihr wird überprüft, ob die Studierenden geeignet sind, die Schwerpunktbereichsprüfung abzulegen. Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus den Modulen „Bürgerliches Recht I“ (10 CP), „Bürgerliches Recht II/1“ (10 CP), „Bürgerliches Recht III“ (10 CP), „Staats- und Verfassungsrecht“ (10 CP), „Allgemeines Verwaltungsrecht“ (10 CP), „Strafrecht“ (10 CP), „Ergänzungsmodul Grundlagen“ (5 CP), „Ergänzungsmodul Familien- und Erbrecht“ (5 CP), „Ergänzungsmodul Öffentliches Recht“ (10 CP) und „Ergänzungsmodul Strafrecht“ (10 CP) zusammen. Sie wird kontinuierlich studienbegleitend und damit kumulativ absolviert. Zudem kann jede Abschlussprüfung im Falle des Nichtbestehens höchstens zwei Mal wiederholt werden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens eines Moduls (nach Ausschöpfen der Ausgleichsregelungen) sind die Zwischenprüfung und damit auch das Studium zur „EJP“ endgültig nicht bestanden.

Die Schwerpunktbereichsprüfung setzt sich aus zwei Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang, dem Abschlussseminar und der Bachelorarbeit sowie zwei weiteren aus einem thematisch dazu passenden Schwerpunktbereichsmodul zusammen; in diesen Modulen müssen mindestens eine Hausarbeit und eine Klausur geschrieben und auch bestanden werden. Insgesamt umfasst der Schwerpunktbereich an der FernUniversität in Hagen mindestens vier Prüfungsleistungen. Entscheidend ist, dass die Schwerpunktbereichsprüfung zwar frühestens nach Bestehen der Zwischenprüfung absolviert werden kann, aber auch die anderen Leistungen des Bachelor of Laws Studiums abgeschlossen sein müssen, bspw. die wirtschaftswissenschaftlichen Module. Dies sorgt dafür, dass alle Studierenden, die in die Schwerpunktbereichsprüfung gehen, den kompletten Inhalt des „Bachelor of Laws-Studiums“ verinnerlicht haben und zugleich mit dem Bestehen des Bachelorseminars und der Bachelorprüfung den Grad Bachelor of Laws (LL.B.) erlangen. Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Module „Bachelorabschlussseminar und Bachelorarbeit“ (zusammen 50 % Anteil an der Note) sowie Klausur und Hausarbeit aus dem Schwerpunktbereichsmodul (zusammen 50% Anteil an der Note) erfolgreich abgeschlossen wurden. Als Schwerpunktbereiche werden „Kriminalwissenschaften“, „Staat und Verwaltung“, „Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht“, „Geistiges Eigentum“, „Arbeit und Unternehmen“ sowie „Privatrecht in seiner historischen und internationalen Dimension“ angeboten.

Im Kontext des fernuniversitären Blended Learning soll in dem Studiengang ein Mix verschiedener Lernformen und Medien zum Einsatz kommen, dazu zählen insbesondere die Studienbriefe („Fernlehkurse“). Hinzu kommen Präsenzphasen, Online-Seminare und Videomitschnitte mit dem Charakter von Vorlesungen.

Im integrierten Studiengang „Bachelor of Laws“ wurde ein Mobilitätsfenster aufgenommen. In diesem Rahmen (10 CP im Wahlbereich) kann das „Auslandswahlmodul“ belegt werden.

Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe bildet das „EJP“-Curriculum aufbauend auf den Inhalten des Bachelorstudiums in inhaltlicher Hinsicht sämtliche Gebiete des Pflichtstoffes für die Erste Juristische Prüfung nach § 11 JAG NRW angemessen ab. Die Module des EJP-Studienprogramms wurden dazu bereits vor dem Start den Justizprüfungsämtern zur Prüfung vorgelegt. Während der Schwerpunkt im Bachelorstudium auf dem Zivilrecht liegt, werden in den darauf aufbauenden Studienphasen auch das Strafrecht und das Öffentliche Recht in Ergänzungs- und Vertiefungsmodulen gelehrt. Die Gutachtergruppe konnte sich von der Qualität der vermittelten Inhalte durch Einsicht in die Studienbriefe überzeugen. Die Prüfungsformen erscheinen angemessen. Im Schwerpunktbereich werden die Vorgaben des JAG NRW für die Schwerpunktmodule, die zugleich Bestandteil der Ersten Juristische Prüfung sind, eingehalten.

Bei der Dokumentation der Modulbeschreibungen bringen in formaler Hinsicht nicht alle Modultitel den Inhalt des jeweiligen Moduls hinreichend deutlich zum Ausdruck (**Monitum 2**). Die Gutachtergruppe empfiehlt, im Interesse einer besseren Transparenz Bezeichnungen wie „Bürgerliches

Recht I“, „Bürgerliches Recht II/1 und II/2“, „Bürgerliches Recht III“, „Ergänzungsmodul Grundlagen“ oder „Ergänzungsmodul Öffentliches Recht“ durch inhaltlich genauer gefasste Titel zu ersetzen, z. B. durch „BGB Allgemeiner Teil“, „BGB Schuldrecht Allgemeiner Teil“, „Recht der Schuldverhältnisse“, „Sachen-, Kreditsicherungs- und Insolvenzrecht“, „Ergänzungsmodul Rechtsgeschichte“ oder „Ergänzungsmodul Besonderes Verwaltungsrecht“.

Methodische Kompetenzen werden neben einem Propädeutikum und dem Modul „Rhetorik, Verhandeln und Vertragsgestaltung“ bereits im Bachelorabschnitt sowie im gesamten „EJP“-Studienprogramm durch die Einbindung von Übungsfällen in den Fachmodulen angemessen erworben. Der internationale Aspekt wird durch das Mobilitätsfenster und das damit verbundene „Auslandswahlmodul“ sowie durch Exkursionen in den Vertiefungsmodulen hinreichend verwirklicht.

Die Vermittlung der Inhalte des Curriculums erfolgt durch ein Fernstudienkonzept im Wege eines Blended-Learning-Ansatzes. Dazu werden verschiedene Medien, virtuelle Elemente sowie Präsenzphasen eingesetzt, die auf die Besonderheiten des jeweiligen Modulinhalts abgestimmt und angepasst werden. In den Regionalzentren ist eine starke mentorielle Betreuung durch in der Regel Volljuristinnen/Volljuristen mit didaktischer Erfahrung gewährleistet.

Wünschenswert wäre, die Chance für Querverbindungen zwischen dem Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ und dem „EJP“-Studium über die bisherigen Möglichkeiten der Module „Rechtsgeschichte“ und „Rechtsphilosophie“, die auch den LL.M.-Studierenden offenstehen, hinaus intensiver zu nutzen. Z. B. könnte das LL.M.-Modul, in dem aktuelle Fälle aus dem Zivilrecht behandelt werden, auch für EJP-Studierende geöffnet werden; auch gemeinsame Diskussionen etwa in virtuellen Klassenräumen wären vorstellbar.

Insgesamt ist das Curriculum geeignet, das Qualifikationsziel der Vorbereitung auf die Erste Juristische Prüfung zu erreichen. Es entspricht damit zugleich inhaltlich den Qualifikationszielen des Masterniveaus nach dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“.

4. Studierbarkeit

In der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität liegt die Verantwortlichkeit für die Lehre beim Dekanat. Der/die Prodekan/in ist zugleich Studiendekan/in. Die FernUniversität in Hagen hat zudem für den Studiengang eine/n Studiengangskoordinator/in aus dem wissenschaftlichen Mittelbau bestellt, die/der für den Studiengang aus organisatorischer Sicht verantwortlich ist. Für alle Studiengänge sind Studiengangskommissionen etabliert, die das Dekanat und den Fakultätsrat in Bezug auf die Studienorganisation beraten. Des Weiteren hat die Fakultät einen paritätisch besetzten Studienbeirat eingerichtet, der vor Erlass und Änderung der Prüfungsordnungen und in Evaluationsfragen zu beteiligen ist.

Die/der Studiengangskoordinator/in und die Studiengangskommission sind für die inhaltliche und organisatorische Abstimmung der Lehrangebote verantwortlich und bereiten die Entscheidungen des Fakultätsrates, bzw. der/des Dekan/in/s, vor. Für die einzelnen Module hat der Fakultätsrat Modulverantwortliche bestellt.

Es finden in allen 13 Regionalzentren der FernUniversität in Hagen in jedem Semester sogenannte Start-it-Up-Veranstaltungen statt.

Fachübergreifende Beratungsmöglichkeiten für Studieninteressierte und Studierende des Studiengangs bieten die Zentrale Studienberatung, das Service Center sowie die Regionalzentren an. Studienanfängerinnen bzw. -anfänger sollen im Rahmen von Auftaktveranstaltungen zu Studienbeginn in allen Regionalzentren die Möglichkeit erhalten, sich über grundlegende organisatorische Abläufe im Fernstudium zu informieren. Allgemeine Beratungen sollen auch durch die/den Studiengangskoordinator/in erfolgen.

Ansprechpartner/in für Studierende mit gesundheitlichen Einschränkungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfungsämter, die bzw. der Senatsbeauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende, das Studierendensekretariat, der AStA sowie das Zentrum für Medien und IT (ZMI). Auch auf die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen geht die Fernuniversität in Hagen nach eigenen Angaben ein.

Der studentische Workload soll durch regelmäßige Modulevaluationen überprüft werden.

Im Curriculum des Studienprogramms selbst sind keine Praxiselemente vorgesehen. Zwar müssen die Studierenden vor der Meldung zum staatlichen Pflichtfachteil ein Pflichtpraktikum von drei Monaten nachweisen, dieses ist aber im Studiengang nicht verankert. Den Justizprüfungsämtern obliegt die Prüfung der Erfüllung dieser Vorgaben.

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 7 der Prüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium an der FernUniversität in Hagen mit dem Ziel des Abschlusses „Erste Prüfung“ i. V. m. §§ 5 ff. der Prüfungsverfahrensordnung für die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität unter Berücksichtigung des § 63a HG NRW.

Der Abschluss des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Ziel „Erste Juristische Prüfung“ (EJP) ist der erste Schritt zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt nach § 1 S. 1 JAG NRW. Die EJP gliedert sich in einen universitären (§ 28 JAG NRW) und einen staatlichen (§ 3 ff. JAG NRW) Teil. Für die Organisation und die Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung in NRW sind die Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten Köln, Düsseldorf und Hamm zuständig.

Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. mindestens vier Halbjahre an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes Rechtswissenschaft studiert,
2. eine Zwischenprüfung (§ 28) bestanden,
3. erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht und
4. an einer praktischen Studienzeit (§ 8) teilgenommen hat.

Der universitäre Teil der EJP besteht aus der zur Anmeldung zum staatlichen Teil erforderlichen Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Diese werden an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen studienbegleitend abgelegt. Nach § 29 Abs. 2 JAG NRW fließt die Note des universitären Schwerpunktbereichs mit 30 % in die Endnote der EJP ein.

Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung setzt voraus, dass die Prüflinge die Zwischenprüfung und die Module „Externes Rechnungswesen“, „Arbeitsvertragsrecht“, „Bürgerliches Recht II/2“, „Investition und Finanzierung“, „Bürgerliches Recht IV“, „Unternehmensrecht I“, „Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung“, „Internationales Privatrecht- und Verfahrensrecht“, „Rhetorik, Verhandeln und Vertragsgestaltung“, „Vertiefungsmodul Strafrecht“, „Vertiefungsmodul Zivilrecht“ und „Vertiefungsmodul Öffentliches Recht“ erfolgreich absolviert haben.

Prüfungszulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung ist meist das Bestehen eines Hausarbeitsteils (einer bestimmten Anzahl kleinerer Hausarbeiten, sog. Einsendeaufgaben) oder die Teilnahme an bestimmten praktischen Übungen. In einigen zentralen Modulen wird zudem der Besuch einer Arbeitsgemeinschaft vorausgesetzt. Diese werden in den Regionalzentren angeboten.

Die Prüfungsform wird ein Jahr im Voraus den Prüflingen in den Studien- und Prüfungsinformationen bekanntgeben. Eine einmal festgelegte Prüfungsform hat in der Regel für mehrere Prüfungskohorten Bestand.

Die Prüfungsordnungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden nach Angaben der Universität einer ständigen Rechtsprüfung unterzogen. Curriculare Änderungen, notwendige Anpassungen an höherrangiges Recht, der Einfluss von Studienganganalysen etc. werden durch entsprechende Vorschläge des im Zentralbereich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals zur Änderung der Prüfungsordnung aufgenommen und den zuständigen Gremien (Studienbeirat, Fakultätsrat) vorgelegt. Ferner erfolgt bei jeder Änderung einer Prüfungsordnung eine weitere Prüfung durch die hochschulinterne Rechtsabteilung.

Im Falle der hier einschlägigen Prüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium an der FernUniversität in Hagen mit dem Ziel des Abschlusses „Erste Prüfung“ liegt darüber hinaus die Besonderheit vor, dass diese Prüfungsordnung die Erfordernisse des § 28 JAG NRW erfüllen muss und der Zustimmung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalens bedarf. Die hier vorliegende Prüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium an der FernUniversität in Hagen mit dem Ziel des Abschlusses „Erste Prüfung“ vom 10. Dezember 2014 wurde vom Justizministerium eingehend geprüft und erhielt am 9. Dezember 2015 die Zustimmung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Zukünftige Änderungen dieser Prüfungsordnung erfordern wiederum eine Prüfung und Zustimmung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Nachteilsausgleich ist in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung

Die Organisation und die Verantwortungsbereiche des Studiengangs können transparent nachvollzogen werden. Die Modulverantwortlichkeiten sowie die Studiengangsverantwortung sind für Studierende klar geregelt. Die Beratungsleistung wird an der FernUniversität in Hagen allgemein von den Studierenden als gut empfunden. Für Studierende mit Behinderung und/oder in besonderen Lebenslagen liegen spezielle Beratungsangebote durch die entsprechende Hochschulbeauftragte vor.

Es ist für Studierende möglich berufsbegleitend zu studieren, der Workload wird als angemessen betrachtet. Trotz des Fernstudiums ist ein Vollzeitstudium ebenso gut umsetzbar, die eigene Arbeitsbelastung kann individuell gestaltet werden. Bei der Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung ist jedoch auch der höhere Workload zu bedenken, der für einen erfolgreichen Abschluss der Prüfung in der Regel ein Vollzeitstudium zur Vorbereitung bedingt. Bereits bei der Begehung konnte die FernUniversität in Hagen die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass diese Besonderheit der Situation von der Hochschule gesehen und eine hohe Einsatzbereitschaft aller Verantwortlichen gegeben ist. Aufgrund dessen geht die Gutachtergruppe davon aus, dass die Hochschule innerhalb der Beratungen und bereits bei den Kick-Off-Veranstaltungen auf die notwendige Vorbereitungszeit im letzten Jahr vor der Prüfung hinweist, um Studierenden Planungsmöglichkeiten und Planungssicherheit für ihr Studium zu eröffnen.

Die wichtigste Aufgabe des Studiengangs besteht in der Vorbereitung auf die staatliche Examensprüfung. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass für alle Fernstudierenden eine qualitativ angemessene Vorbereitung gleichermaßen sichergestellt werden kann. Der Klausurenkurs in Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum bietet hier gute Ansatzpunkte. Die filmische Hinterlegung der Klausurenbesprechung für Studierende, welche diese vor Ort nicht wahrnehmen können, löst auch das Problem der Partizipationsmöglichkeit für Studierende aus anderen Bundesländern.

Die Planungen zur Zusammenarbeit mit der RUB bezüglich der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung sollten zur Sicherstellung der Examensvorbereitung zeitnah umgesetzt werden (**vgl. Kapitel Profil und Ziele, vgl. Monitum 1**). Ebenso erscheint die speziell auf Fernstudierende zugeschnittene Examensvorbereitung durch die FernUniversität in Hagen als tragfähig durch das An-

gebot von freiwilligen Hybrid-AGen (Online-Lehrveranstaltungen mit Präsenzveranstaltungen in den Regionalzentren). Inwieweit Nachsteuerungsbedarf im Hinblick auf die Examensvorbereitung besteht, kann erst im Laufe der ersten Durchgänge kontinuierlich evaluiert werden.

Die Studienmaterialien werden als umfangreich und gut eingeschätzt. Die Skripte sind größtenteils aktuell, in einigen Fällen könnte eine Aktualisierung angestrebt werden. Die Online-Lernangebote (Moodle, Videokonferenzsysteme, Onlinevorlesungen etc.) bieten hervorragende Lernunterstützung und die Möglichkeit der Kontaktaufnahme und des Austauschs mit anderen Studierenden sowie zu Lehrenden. Diese Lernmittel können gerne noch stärker genutzt werden. Alle Module werden mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen.

Die Hochschule sieht Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention in § 7 der Prüfungsordnung vor.

In der Prüfungsordnung sind Nachteilsausgleichsregelungen verankert. Die Prüfungsordnung ist rechtlich geprüft und veröffentlicht.

5. Berufsfeldorientierung

Bereits durch den in den Studiengang zur Ersten Juristischen Prüfung integrierten Studiengang „Bachelor of Laws“ schließen die Absolventinnen und Absolventen mit einem ersten berufsqualifizierendem Abschluss ab. Sie werden damit zur Aufnahme einer juristischen Berufstätigkeit in einem nicht reglementierten Bereich befähigt. Das Studium des „Bachelor of Laws“ vermittelt den Studierenden die Grundlagen und Kernfächer der Rechtswissenschaften in praxisorientierter Vertiefung unter Einbeziehung einer Einführung in inner- und außereuropäische Rechte und der Grundkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft. Durch das auf die Erste Juristische Prüfung ausgerichtete Studium können die Studierenden sodann die für die Absolvierung der Ersten Juristischen Prüfung weiterhin erforderlichen Pflichtfächteile, die nicht bereits Gegenstand des LL.B. waren, nachholen. Durch die integrierte Studienform wird der nach dem JAG NRW erforderliche Pflichtfachstoff vermittelt und den Absolvent/inn/en die Möglichkeit des Zugangs zu den reglementierten juristischen Berufsfeldern eröffnet.

Bewertung

Der Vorteil des „EJP“-Studienprogramms gegenüber dem „Bachelor of Laws“ besteht darin, dass der Weg zum Referendariat eröffnet wird mit sich den daran anschließenden beruflichen Möglichkeiten. Sollten im Referendariat die Schwerpunkte Management und Internationalität bei der Wahl der Stationen aufgenommen werden, sieht die Gutachtergruppe sehr gute Chancen, dass die Absolvent/inn/en qualifizierte Tätigkeiten in der Wirtschaft oder sonstigen internationalen Organisationen angeboten bekommen, da sich die Kandidat/inn/en im Studium und der Referendarzeit nicht nur mit juristischen Themen beschäftigt haben.

Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass die Hochschule in besonderem Maße um die Einbindung der Berufspraxis bemüht ist. Die konkrete Umsetzung erfolgt erfolgreich beispielsweise durch Exkursionen zum Bundesgerichtshof sowie zum Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht, aber auch durch eine etablierte Kooperation mit dem Landgericht Hagen. Des Weiteren sind zwei verbindliche jeweils sechswöchige Praktika zusätzlich zum Bachelorstudiengang in der vorlesungsfreien Zeit vorgesehen. Hierauf werden die Studierenden rechtzeitig hingewiesen.

6. Personelle und sächliche Ressourcen

Zurzeit decken zwölf Lehrstühle nach Angaben der Hochschule alle wesentlichen Bereiche der Rechtswissenschaft ab; insgesamt lehren und forschen an der Fakultät sechs zivilrechtliche, drei

öffentlich-rechtliche sowie drei strafrechtliche Professor/inn/en. Zudem befindet sich ein neu zu errichtender Lehrstuhl „Gender im Recht“ im Besetzungsverfahren. Alle Professor/inn/en sind in die Lehre des Studiengangs „Bachelor of Laws“ eingebunden und können somit wegen der Verschränkung der Studienangebote den EJP-Studierenden eine vielfältige Auswahl auch an Schwerpunktbereichen anbieten.

Darüber hinaus stehen personelle Ressourcen wie wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte sowie Mentor/inn/en (Rechtsanwält/inn/en, Verwaltungs- und Unternehmensjurist/inn/en) zur Vermittlung von juristisch-methodischen Fertigkeiten und Arbeitstechniken und für die Mentoring-Programme in den Regionalzentren laut Antrag zur Verfügung.

Die Examensvorbereitung soll im Wesentlichen durch das Lehrpersonal der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und durch externe Lehrbeauftragte aus der Richter- und Anwaltschaft sowie aus der Staatsanwaltschaft abgedeckt werden. Hinzu kommen laut Antrag die der Fakultät zur Verfügung stehenden Honorarprofessor/inn/en. Hinsichtlich des Klausurenkurses ist eine Kooperation mit der Ruhr-Universität in Bochum geplant.

Die Einschreibung soll jeweils sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester erfolgen. Pro Semester plant die Hochschule 100 Studienplätze zur Verfügung zu stellen.

Die Lehrenden sollen das hochschulinterne Fortbildungsprogramm sowie die Angebote der Hochschulübergreifenden Fortbildung (HÜF) und das Fortbildungsprogramm des Innenministeriums NRW nutzen können.

Sächliche und räumliche Ressourcen zur Durchführung des Studiengangs sind nach Angabe der Hochschule vorhanden. Literatur und Fachzeitschriften werden von der Universitätsbibliothek der Fernuniversität in Hagen zur Verfügung gestellt. Ressourcen für die Herstellung und den Versand von Lehrmaterialien werden nach Darstellung der Hochschule ebenfalls bereitgestellt. Die IT-Ressourcen, welche die Hochschule für die Online-Lehrangebote benötigt, sind hinsichtlich Speicherkapazität und Zugriffsmöglichkeiten nach Darstellung der Hochschule vorhanden. Nach Angaben der Fernuniversität wird hochschulweit und an der Fakultät ein Schwerpunkt auf den Einsatz neuer Medien gelegt.

Bewertung

Für etwa 50 Studierende pro Semester, wie es prognostiziert wurde und sich auch realisiert hat, stehen genügend personelle Ressourcen zur Verfügung, da sämtliche Professuren besetzt sind und von der Hochschulleitung eine erforderlich werdende Aufstockung, vor allem hinsichtlich zusätzlicher wissenschaftlicher Mitarbeiterstellen, zugesichert wurde.

Die bereits für die anderen beiden Studiengänge (LL.B. und LL.M.) als ausreichend erkannten sächlichen Ressourcen erscheinen auch für den zusätzlichen Studiengang angemessen.

7. Qualitätssicherung

Die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung trägt das Rektorat. Die Hochschule verfügt nach eigenen Angaben über einen Qualitätszyklus, der zunächst die durch die Messinstrumente erhobenen Ergebnisse umfasst, die anschließend diskutiert werden und aus denen ggf. Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet werden sollen, die nachfolgend umgesetzt werden sollen.

Grundlage der Evaluationsmaßnahmen der Hochschule bilden die „Rahmenordnung für die Evaluation von Lehre, Studienorganisation und Weiterbildung“, die „Rahmenordnung für die Evaluation von Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer“ und die „Rahmenordnung für die Evaluation von Dienstleistungen“.

Zu den bereichsübergreifenden Einrichtungen im Qualitätsmanagementsystem gehören die Kommission für Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium, das Netzwerk „Lehre“ und der Ar-

beitsbereich Qualitätsmanagement/Evaluation. Bereichsintern sind am Qualitätsmanagementsystem die Studiengangskommission und die jeweiligen Modulverantwortlichen beteiligt.

Die Evaluation der Lehre umfasst die Modulevaluation, die Lehrtextkritik und die Bewertung von Präsenzveranstaltungen. Die Evaluation des Studiensystems soll durch aufeinander aufbauende Studierendenbefragungen umgesetzt werden. Hierfür vorgesehene Instrumente sind die Studieneingangsbefragung, die Studienzufriedenheitsbefragung sowie die Absolventinnen- und Absolventenbefragung. Darüber hinaus führt die Universität das zentrale Beschwerde- und Reklamationsmanagement als Teil der Qualitätsprüfung an. Die Ergebnisse sollen in einem regelmäßigen Bericht der Hochschulleitung vorgelegt werden.

Bewertung

Mit der Einbindung in das Qualitätszyklus-System der Hochschule erscheint eine überzeugende Qualitätssicherung durch die Juristische Fakultät gewährleistet. Hervorzuheben ist insbesondere die systematisierte Diskussion der Ergebnisse und ihr Einbringen in die Weiterentwicklung der Studienprogramme.

Die Gutachtergruppe erkannte auch das Bewusstsein der Fakultät für den qualitativen Unterschied zwischen einer Absolvierung der Module mit einer jeweils abschließenden Modulprüfung und der das Studium insgesamt abschließenden Erste Juristischen Prüfung, in der sämtliche Inhalte in der gesamten Breite und in jedem Bereich zusätzlich in beträchtlicher Tiefe präsent sein müssen. Sie ist der Auffassung, dass die Studierenden darauf rechtzeitig und deutlich hingewiesen werden sollten; die Hinweise sollten auch deutlich machen, dass ein Teilzeitstudium in dieser Phase regelmäßig nicht angezeigt ist.

8. Zusammenfassung der Monita

1. Die geplante Zusammenarbeit mit der Ruhr-Universität Bochum hinsichtlich der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung sollte zur Sicherstellung der Examensvorbereitung zeitnah umgesetzt werden.
2. Die Modultitel sollten die Inhalte aussagekräftiger widerspiegeln.

III. Beschlussempfehlung

Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt.

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

- (1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so gestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.4: Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- *die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,*
- *eine geeignete Studienplangestaltung*
- *die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,*
- *eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,*
- *entsprechende Betreuungsangebote sowie*
- *fachliche und überfachliche Studienberatung.*

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt.

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich

zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt.

Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium entfällt.

Kriterium 2.7: Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt.

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Studiengänge mit besonderem Profilspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

- Die Modultitel sollten die Inhalte aussagekräftiger widerspiegeln.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Rechtswissenschaft – Erste Juristische Prüfung**“ an der **FernUniversität in Hagen** unter Berücksichtigung ohne Auflagen zu akkreditieren.